Dr. Kroll & Partner Rechtsanwälte mbB · Löffelstraße 44 · D-70597 Stuttgart

Frau Silke Schürmann Balanstraße 103 81539 München Referat Ralf Lächler
U. Zeichen 24/02424 RL/dw
Kanzlei Stuttgart
Telefon (0711) 16177-580
Telefax (0711) 16177-511
E-Mail r.laechler@kp-recht.de

Stuttgart, 5. Juni 2024

Dr. Nessler ./. Schürmann, Silke RG-Nr. 972224/09/2023

Sehr geehrte Frau Schürmann,

unter ordnungsgemäßer Bevollmächtigung zeigen wir an, dass wir Herrn Zahnarzt

## Dr. Thomas Nessler, Porschestraße 2, 71691 Freiberg

anwaltlich vertreten.

Wir sind beauftragt, die in anliegender Aufstellung im Einzelnen spezifizierte Forderung einzuziehen. Deren Begründetheit haben wir anhand uns vorgelegter Unterlagen überprüft. Begründete Einwendungen können gegen diese Forderung nicht erhoben werden.

Da Sie bisher trotz entsprechender Mahnungen keine die Forderung ausgleichenden Zahlungen geleistet haben, befinden Sie sich in Verzug. Gemäß § 286 Abs. 1 BGB haben Sie auch den durch den Verzug entstandenen und entstehenden Schaden zu ersetzen. Dazu gehören neben anfallenden Zinsen

auch die in unserem Hause angefallenen Gebühren.

Auf der Grundlage anliegender Forderungsaufstellung (berechnet zum Stand vom 19.06.2024), wird die Ihnen gegenüber geltend zu machende Forderung wie folgt spezifiziert:

Hauptforderung	14.791,21€	
zzgl. 5 %-Punkte über dem Basiszins hieraus seit dem 01.12.2023	699,34 €	
Unverzinsliche Kosten	5,00€	15.495,55 €
1,3 Geschäftsgebühr, 2300 Abs. 2 VV RVG aus 14.791,21 €	933,40 €	
Auslagenpauschale, 7002 VV RVG	20,00€	
	953,40€	
19 % USt. 7008 VV RVG	181,15€	1.134,55 €
Gesamtsumme	_	16.630,09 €

Tägliche Zinsen ab dem 20.06.2024: 3,4932 €

Der Gläubiger ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Wir haben Sie aufzufordern, diesen Betrag bis zum

## 19.06.2024

auf folgendes IBAN-Konto zu überweisen, so dass wir mit Fristablauf über diesen Betrag verfügen können:

IBAN: DE70 6039 0000 0110 1240 06

BIC: GENODES1BBV

Kreditinstitut: Vereinigte Volksbanken

Verwendungszweck: 24/02424

Eine uns zur Entgegennahme von Zahlungen legitimierende Inkassovollmacht liegt uns vor.

Was die Berechtigung zur Durchsetzung der zahnärztlichen Honoraransprüche angeht, ist anzumerken, dass sich die Beurteilung nach Dienstvertragsrecht richtet. Gemäß § 630a f. BGB finden die Regelungen zum Dienstvertragsrecht Anwendung. Dies bedeutet, dass insbesondere mit Inanspruchnahme von entsprechenden Leistungen eine Verpflichtung besteht, das hieraus resultierende Honorar zum Ausgleich zu bringen. Die Rechnungsstellung erfolgte auf der Grundlage der amtlichen Gebührenordnung für Zahnärzte. Einwendungen sind nicht durchgreifend. Selbst wenn Mängel einer Behandlung gerügt werden, führt dies nicht zu einem Minderungsrecht. Ein solches Minderungsrecht sieht das Dienstvertragsrecht auch nicht vor. Es wird bestritten, dass aufrechenbare Gegenansprüche existieren, welche zu einer Reduktion des Honoraranspruchs berechtigen würden. Hierzu wären abstrakt theoretisch denkbare Ansprüche auf Schadenersatz und Schmerzensgeld unabhängig vom zahnärztlichen Honorar zu beurteilen. Nach Mitteilung unseres Mandanten ist hierzu bereits eine Korrespondenz mit der Haftpflichtversicherung geführt.

Wir haben daher nachrichtlich Ihre anwaltliche Vertretung über die Zahlungsaufforderung unterrichtet. Im Fall fruchtlosen Fristablaufs kündigen wir an, dass wir unserem Mandanten empfehlen werden, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Sollte eine Ausgleichung der berechtigten Forderungen bis zum 19.06.2024 nicht erfolgen, werden wir unserem Mandanten empfehlen, ohne weitere Erinnerung das gerichtliche Mahnverfahren in Gang zu setzen. Hierdurch werden weitere, nicht unerhebliche Kosten entstehen, die ebenfalls von Ihnen zu tragen sein werden. Diese weiteren Kosten können Sie jedoch durch eine fristgerechte Zahlung vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Lächler Rechtsanwalt Fachanwalt für Medizinrecht